

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“

verabschiedet durch den Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29.07.2021,
 verabschiedet durch den Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 25.10.2021,
 zugestimmt durch den Beschluss der Senatskommission „Studium und Lehre“ vom 25.10.2021, der Senatskommission „Belange von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase“ im Umlaufverfahren vom 17.09.2021 bis zum 28.09.2021 und des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24.11.2021,
 zugestimmt durch den Beschluss des Senats der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 17.11.2021,
 genehmigt durch den Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.11.2021,
 und genehmigt durch den Beschluss des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 23.11.2021.

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

- § 1 PhD-Grad
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Verfahren
- § 3 Zulassung zum PhD-Verfahren

Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

- § 4 PhD-Ausschuss
- § 5 Betreuung

Dritter Abschnitt: PhD-Verfahren

- § 6 Inhalt des PhD-Verfahrens
- § 7 Lehrveranstaltungsplan

Vierter Abschnitt: PhD-Prüfungsverfahren

- § 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation

- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Prüfungsleistungen
- § 14 Gebühren

Fünfter Abschnitt: Verleihung des PhD-Grades

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 PhD-Urkunde
- § 17 Versagung und Entziehung des PhD-Grades

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 18 Widerspruch
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung
- Anlage 3: Lehrveranstaltungsplan
- Anlage 4: Muster Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Anlage 5: Schriftliche Erklärung, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat
- Anlage 6: Aufbau, Darstellung und Qualitätskriterien für Monografie/kumulative Dissertation bzw. Grundsätze für das Verfassen und Veröffentlichen
- Anlage 7: Qualitätskriterien für die Benotung
- Anlage 8: Vorlage Gutachterliches Votum zur Dissertation
- Anlage 9: Muster PhD-Urkunde

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 1 PhD-Grad

- (1) Das Promotionsprogramm „PhD in Cardiopulmonary Science“ wird am Cardio-Pulmonalen Institut bzw. Cardio-Pulmonary Institute (CPI) – definiert durch die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU), dem Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (Max-Planck-Institut für Herz-Lungenforschung Bad Nauheim, im Folgenden MPI-HL) – im Auftrag der Fachbereiche Medizin der beteiligten Universitäten entsprechend dieser Ordnung durchgeführt und betreut. Nach Abschluss des nach dieser Ordnung geltenden PhD-Verfahrens wird durch die Fachbereiche der beteiligten Universitäten Absolventinnen und Absolventen der Medizin oder Zahnmedizin (mit erfolgreich bestandenen Staatsexamen und medizinischer Doktorarbeit – Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) sowie Absolventinnen und Absolventen der Biologie, Chemie, Psychologie, Veterinärmedizin oder eines vergleichbaren naturwissenschaftlichen Faches (mit einem Diplom-, einem Mastergrad bzw. einem Staatsexamen) der akademische Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) verliehen.
- (2) Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des PhD-Verfahrens kann auf Wunsch statt des PhD-Grads der Doktorgrad „Dr. sc. hum.“ verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Verfahren

- (1) Es können nur Bewerberinnen und Bewerber zum PhD-Verfahren am CPI zugelassen werden, die folgende Aufnahmekriterien erfüllen:
 - a) Gute oder sehr gute Abschlüsse an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in einem in § 1 genannten Fach.

Der PhD-Ausschuss (§ 4) kann einen im Ausland erfolgreich mit einem Master abgeschlossenen Studiengang oder eine im Ausland abgeschlossene medizinische Promotion als Voraussetzung für den Erwerb des PhD als gleichwertig mit den in § 1 Absatz 1 genannten Abschlüssen anerkennen. Die Anerkennung richtet sich nach der von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung.
 - b) Vorstellung eines Forschungsprojekts, dessen wissenschaftliche Qualität überzeugend ist und innerhalb von 3 bis 4 Jahren umgesetzt werden kann.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber führen ein Auswahlgespräch mit dem PhD-Ausschuss oder einer vom Ausschuss benannten Fachvertreterin bzw. einem vom Ausschuss benannten Fachvertreter, in dem sie ihre Qualifikation und ihre Motivation darzulegen haben. Eine persönliche Anwesenheit ist für das Auswahlgespräch nicht erforderlich; dieses kann durch Verwendung telekommunikativer Techniken (z.B. Videokonferenz) nach Beschluss des PhD-Ausschusses ersetzt werden.

§ 3 Zulassung zum PhD-Verfahren

- (1) Für die Zulassung zum PhD-Verfahren ist der Nachweis der in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum PhD-Verfahren ist in schriftlicher Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des PhD-Ausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Ein formloses Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in der Eignung, Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und die eigenen Vorstellungen zum Berufsweg erläutert werden sollen,
 - b) Lebenslauf mit Lichtbild,

- c) Zeugnisse über bisherige Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (keine Originale, sondern amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Englische oder Deutsche),
 - d) Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache,
 - e) ein Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers mit Themennennung des Forschungsprojektes, einer Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, eine Bestätigung der erforderlichen materiellen Voraussetzungen (z.B. Labor-/Arbeitsplatz, Labor-/Arbeitsmittel) und eine Zusage der Finanzierung des Forschungsprojektes,
 - f) eine kurze Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes in mindestens 1000 und nicht mehr als 5000 Worten. Dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt,
 - g) ein Arbeitsplan für das Forschungsprojekt nach vorheriger Abstimmung mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer,
 - h) eine Erklärung, die Grundsätze der GU oder der JLU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und einzuhalten (**Anlage 1**).
- (3) Der PhD-Ausschuss entscheidet nach Maßgabe der in § 2 Absatz 1 genannten Aufnahmekriterien, des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (§ 2 Absatz 2) und der Bewerbungsunterlagen nach Absatz 2 über die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern zum PhD-Verfahren.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses (§ 4) schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Ein Ablehnungsbescheid ist neben einer kurzen schriftlichen Begründung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum PhD-Verfahren ist insbesondere abzulehnen, wenn der PhD-Ausschuss festgestellt hat, dass
- a) die Voraussetzungen nach § 2 und nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion oder das Erlangen eines PhD-Grades erfolglos versucht hat, oder
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen akademischen Grad besitzt, der dem angestrebten entspricht, oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat.
- (6) Die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber müssen sich an der GU oder der JLU für das PhD-Verfahren am Fachbereich Medizin immatrikulieren.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

§ 4 PhD-Ausschuss

- (1) Der PhD-Ausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung des PhD-Verfahrens gemäß dieser Ordnung zuständig.
- (2) Der PhD-Ausschuss besteht aus:
- a) sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglied der CPI Faculty sind und wovon jeweils zwei von einer der beteiligten Einrichtungen (GU, JLU und MPG) stammen,
 - b) drei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die promoviert sind und von denen jeweils einer von der GU, der JLU und dem MPI-HL stammen und
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das nach dieser Ordnung zum PhD-Verfahren zugelassen und an der GU oder der JLU immatrikuliert ist.

- (3) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten der jeweiligen Fachbereiche Medizin der GU bzw. der JLU auf Vorschlag des CPI-Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder aus der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für mindestens zwei, die Studierende oder der Studierende für mindestens ein Jahr gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollen alternierend von den Standorten GU, gefolgt von der JLU und dann dem MPI-HL stammen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Der PhD-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für die Dauer von einem Jahr zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Der Vorsitz wird alternierend, beginnend mit dem Mitglied von der GU, gefolgt von der JLU und dann dem MPI-HL, vergeben.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem PhD-Ausschuss oder der Prüfungskommission zugewiesen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet ihre oder seine Stimme.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, fasst der PhD-Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder seine Beschlüsse. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (7) Jeder ablehnende Bescheid des PhD-Ausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Betreuung

- (1) Der PhD-Ausschuss bestimmt für die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber eine Betreuungsgruppe, die in der Regel aus drei Mitgliedern besteht: Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer (auch fachliche Betreuerin oder fachlicher Betreuer), die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer sowie ein weiteres Mitglied der CPI-Faculty von einem anderen Standort, als dem, an dem die Arbeit durchgeführt wird (Drittbetreuerin oder Drittbetreuer). Für die Zweit- und Drittbetreuung steht der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Als Mitglieder der Betreuungsgruppe, von denen mindestens ein Mitglied die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzen muss, kommen in Betracht:
 - a) Professorinnen oder Professoren,
 - b) außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
 - c) Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
 - d) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
 - e) habilitierte, an den Fachbereichen der beteiligten Universitäten in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 - f) promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z.B. Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer Review- Verfahren begutachtet wurden),
 - g) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die seit mindestens drei Jahren promoviert sind und die zu betreuende Promotionsstelle in einem Peer Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer Mitglied der in lit. f) oder g) aufgeführten Gruppen, muss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer Mitglied einer der in lit. a) bis e) aufgeführten Gruppen sein.

- (3) Zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber ist eine Betreuungsvereinbarung gemäß **Anlage 2** zu schließen, die die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist in der Regel diejenige oder derjenige, die oder der das Projekt konzipiert hat und die finanzielle Verantwortung trägt. Sie oder er sorgt

für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Sie oder er hat sicherzustellen und gegenüber dem PhD- Ausschuss zu verantworten, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber nur für Aufgaben eingesetzt wird, die ihrer oder seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen.

- (4) Die Betreuungsgruppe betreut und berät die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber fachlich und bei der Planung ihrer oder seiner weiteren beruflichen Entwicklung. Sie lädt die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber mindestens einmal im Jahr zu einem persönlichen Informationsgespräch ein. Sie beurteilt den Fortschritt der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers und informiert den PhD-Ausschuss.
- (5) Die Betreuung der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers endet mit dem Ablegen der mündlichen PhD-Prüfung (§ 12), in der Regel jedoch spätestens fünf Jahre nach Zulassung zum PhD-Verfahren. Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss. Ausnahmen können insbesondere Verzögerungen begründen, die durch Schwangerschaften, Erziehungszeiten und längere Krankheit bedingt sind.
- (6) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber und die Mitglieder der Betreuungsgruppe können sich mit Beschwerden an den PhD-Ausschuss wenden. Der PhD-Ausschuss hat nach Klärung des Sachverhaltes in begründeten Fällen auf Abhilfe zu drängen. Aus schwerwiegenden Gründen kann er auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden sowie auf Antrag des betroffenen Mitglieds der Betreuungsgruppe, nach Anhörung aller Beteiligten, das betroffene Betreuungsverhältnis auflösen und an deren oder dessen Stelle eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zuweisen. Handelt es sich dabei um die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer, dann muss das PhD-Verfahren in der Regel abgebrochen werden.

Dritter Abschnitt: PhD-Verfahren

§ 6 Inhalt des PhD-Verfahrens

- (1) Die Regeldauer des PhD-Verfahrens beträgt drei Jahre.
- (2) Auf Antrag des der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers kann der PhD-Ausschuss über das Verfahren in Teilzeit gemäß Absatz 3 oder die Verkürzung des Verfahrens gemäß Absatz 4 entscheiden, dabei dürfen für das PhD-Verfahren in der Regel fünf Jahre nicht überschritten werden.
- (3) Für Medizinerinnen und Mediziner gilt, dass ein Jahr des PhD-Verfahrens, in der Regel das dritte, über zwei Jahre abgeleistet werden kann. Dabei darf der Anteil klinisch, praktischer Tätigkeiten (Krankenversorgung) lediglich bei maximal 50% liegen.
- (4) Von MD-Absolventinnen und -Absolventen, die in das Doktorandenprogramm einsteigen und bislang keine experimentelle Laborerfahrung haben, wird verlangt, dass sie an vom CPI angebotenen Qualifizierungskursen (Catch-up Kurse) und Workshops teilnehmen, um die notwendigen grundlegenden Laborfähigkeiten zu erwerben, die für die Durchführung des skizzierten Forschungsprogramms erforderlich sind.
- (5) Auf Antrag der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers kann das PhD-Verfahren befristet ausgesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen. Hierüber entscheidet der PhD-Ausschuss.
- (6) Das PhD-Verfahren beinhaltet:
 - a) Eine experimentelle, wissenschaftliche Forschungsarbeit.

Im Rahmen der Forschungsarbeit ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei – nach Einschätzung der Betreuungsgruppe – mit realistischer Erfolgsperspektive ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert werden können. Die Forschungsarbeit kann an die medizinische Promotion bzw. die Abschlussarbeit (Master; Staatsexamen) anschließen. Die Übernahme von Daten aus diesen Arbeiten ist jedoch ausgeschlossen.

- b) Mindestens 200 Lehrveranstaltungsstunden in Form von projektbezogenen und fachübergreifenden, forschungsorientierten Lehrveranstaltungen, die im Lehrveranstaltungsplan (**Anlage 3**) zu dokumentieren sind.

Die Lehrveranstaltungen sollen in der Regel im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms (SFB, Exzellenzcluster, GRK u.a.) stattfinden. Die Lehrveranstaltungen werden von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern nach § 5 Absatz 2, die Mitglieder des medizinischen Fachbereichs der GU oder der JLU oder Mitglied des MPI-HL sind, durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern ergänzt. Sie können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Lehrveranstaltungsplan

- (1) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber, die oder der nicht innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms (SFB, Exzellenzcluster, GRK u.a.) seine oder ihre Ausbildung ableistet, erstellt einen individuellen Lehrveranstaltungsplan für die 200 Lehrveranstaltungsstunden (Anlage 3). Dieser individuelle Lehrveranstaltungsplan wird in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer erstellt und ist vom PhD-Ausschuss zu genehmigen.
- (2) Lehrveranstaltungen sind von der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber regelmäßig und erfolgreich zu besuchen. An einer Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85% der Lehrveranstaltungen anwesend war. Erfolgreich teilgenommen hat, wer die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse umsetzen konnte; die Art der Überprüfung dieser Kenntnisse wird von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter festgelegt. Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erfolgt nach dem Muster von Anlage 4 und wird von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter ausgestellt.

Vierter Abschnitt: PhD-Prüfungsverfahren:

§ 8 Einleitung des Prüfungsverfahrens

- (1) Nach Ablauf des PhD-Verfahrens erfolgt die PhD-Prüfung durch die Prüfungskommission.
- (2) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfungsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 erfüllen, können unter Vorlage einer Dissertation bei der oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt die Zulassung gemäß § 3 und den erfolgreichen Abschluss des PhD-Verfahrens gemäß § 6 voraus.
- (3) Im Antrag sind das Thema der Dissertation und die Namen der Mitglieder der Betreuungsgruppe aufzuführen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Der Lebenslauf der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers in englischer Sprache sowie ihre oder seine Wohnungs- und Heimatanschrift,
 - b) eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat,
 - c) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 - d) die Dissertation in vierfacher Ausfertigung und elektronischer Form gemäß § 9 Absatz 4,
 - e) eine Darstellung des PhD-Verfahrens anhand des Lehrveranstaltungsplans. Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des PhD-Verfahrens eingereicht werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann bis zu zwei Mal eine Verlängerung um ein Jahr beantragt werden, über die der PhD-Ausschuss entscheidet. Wird die Frist in Satz 1 überschritten, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde, entscheidet der PhD-Ausschuss über die erfolglose Beendigung des Verfahrens nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der PhD-Ausschuss über die Einleitung des Prüfungsverfahrens. Die Entscheidung ist der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann versagt werden, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Unterlagen gemäß Absatz 4 nicht vollständig eingereicht hat.
- (7) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 2, § 3, § 6 oder nach § 8 Absatz 4 nicht erfüllt sind,
 - b) die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Fach oder an einer anderen Universität angenommen oder als nicht ausreichend zurückgewiesen wurde,
 - c) die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat.
- (8) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten gemäß § 10 Absatz 2 lit. a) beim PhD-Ausschuss eingegangen ist. Tritt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber danach von der Prüfung zurück, so gilt das PhD-Verfahren als erfolglos beendet.
- (9) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des PhD-Verfahrens eingereicht werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann bis zu zwei Mal eine Verlängerung um ein Jahr beantragt werden, über die der PhD-Ausschuss entscheidet. Wird die Frist in Satz 1 überschritten, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde, entscheidet der PhD-Ausschuss über die erfolglose Beendigung des Verfahrens nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (10) Bei Rücknahme des Antrags auf Einleitung des Prüfungsverfahrens und bei Beendigung des PhD-Verfahrens verbleiben die Antragsunterlagen – mit Ausnahme der Zeugnisoriginalen – in den PhD-Akten.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist die selbstständige, wissenschaftliche Arbeit über die durchgeführte, experimentelle Forschungsarbeit. Sie muss im gewählten Fachgebiet zu einem wesentlichen Erkenntnisfortschritt beitragen. Sie hat den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht zu werden, die durch die Anforderungen internationaler Fachzeitschriften gegeben sind. Neben einer Gliederung in Einleitung, Methodik, Resultate, Diskussion und je einer Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache hat die Dissertation eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur zu enthalten. Untersuchungen am Menschen müssen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen.
- (2) Die Dissertation kann als Monografie oder als kumulative Dissertation in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. Die Einzelheiten zur Monografie und publikationsbasierten Dissertation insbesondere hinsichtlich Aufbau, Darstellung und Qualitätskriterien sind in Anlage 6 geregelt.
- (3) Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.
- (4) Neben der Papierform ist die Dissertation zu Überprüfungszwecken in geeigneter, elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Version der Dissertation wird auf Plagiate überprüft.
- (5) In die Dissertation ist eine ehrenwörtliche Erklärung gemäß Anlage 5 einzuheften und handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) a) Der PhD-Ausschuss bestimmt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer sein soll. Als Gutachterinnen und Gutachter kommen die in § 5 Absatz 2 lit. a) bis g) genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Professorin bzw. Professor und Mitglied des Fachbereichs Medizin der GU oder der JLU sein. Die

andere Gutachterin bzw. der andere Gutachter kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen Universität, Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Die zwei Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht derselben Klinik bzw. demselben Institut bzw. derselben Abteilung angehören.

b) Der PhD-Ausschuss kann in begründeten Fällen andere Gutachterinnen oder Gutachter zulassen oder bis zu zwei weitere zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Bewerten die zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation jeweils mit der Note „summa cum laude“, ist ein drittes Gutachten einzuholen. In diesem Fall darf die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter nicht Mitglied der CPI Faculty sein.

c) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Dissertation zu erstellen.

(2) a) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstattet ein schriftliches Gutachten [**Anlage 8**] über die Dissertation und schlägt dem PhD-Ausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten eine Dissertation nach den in § 13 Absatz 2 genannten Noten.

b) Hat eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter geringfügige Mängel an der Dissertation festgestellt, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der PhD-Ausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von vier Wochen zurückreichen. Als geringfügige Mängel sind hier insbesondere solche zu bezeichnen, die das sprachliche Verständnis beeinflussen.

c) Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung („non rite“) vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden.

d) Wird die Annahme der Dissertation nicht von allen Gutachterinnen und Gutachtern empfohlen, ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen. Danach entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

e) Wird eine Dissertation gemäß lit. c) oder d) abgelehnt, so ist diese Entscheidung der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses mitzuteilen. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so verbleibt sie mit allen Gutachten und gegebenenfalls Stellungnahmen bei den Akten des Fachbereichs.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungsleistung im Rahmen des PhD- Verfahrens. Die Prüfungskommission und ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender werden vom PhD-Ausschuss bestellt. Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist eine Professorin oder ein Professor, die oder der nicht gleichzeitig Gutachterin bzw. Gutachter ist, zu bestellen. Die bzw. der Vorsitzende muss Mitglied des PhD-Ausschusses sein und einer der beteiligten Universitäten angehören.

(2) Der Prüfungskommission gehören der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen und Gutachtern eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor an. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, so kann die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses dieses durch eine andere Professorin oder einen anderen Professor ersetzen.

(3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten zugänglich zu machen.

(4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Eine geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Wurde die Dissertation vom PhD-Ausschuss angenommen, lädt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung ein.
- (2) Die öffentliche mündliche Prüfung besteht aus:
 - a) Einem Vortrag zur Forschungsarbeit (bis zu 20 Minuten),
 - b) einer Diskussion der Forschungsarbeit (mindestens 20 Minuten). Der/die Vorsitzende kann Fragen aus der Hochschul-Öffentlichkeit zulassen,
 - c) einem Fachgespräch zur Überprüfung der in der Ausbildung erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnisse (mindestens 20 Minuten). In diesem Fachgespräch erfolgt ebenfalls die Bewertung der speziellen – auf die Forschungsarbeit bezogenen – wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Sie soll im Ganzen mindestens eine Stunde dauern.

- (3) Die mündliche Prüfung soll in Englisch durchgeführt werden.
- (4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfung und die Gesamtbewertung entsprechend § 13 und teilt das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss in nicht öffentlicher Sitzung mit.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Inhalte der mündlichen Prüfung und die Noten enthalten muss.
- (6) Gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, kann sie in einer von der Prüfungskommission festgesetzten Frist einmal wiederholt werden; diese Frist liegt im Zeitraum von mindestens drei und maximal sechs Monaten nach dem Erstversuch. Beim erneuten Nichtbestehen der mündlichen Prüfung gilt die PhD-Prüfung endgültig als nicht bestanden; dies muss durch Beschluss der Prüfungskommission festgestellt werden und der oder von dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber mitgeteilt werden.

§ 13 Entscheidung über die Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungsleistungen. Die Note für die Dissertation wird ausschließlich auf der Grundlage der Gutachten festgelegt. Für die Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten als arithmetisches Mittel festgelegt (Teilnote 1). Die Note für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfungskommissionsmitglieder bestimmt (Teilnote 2). Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Teilnote 1 zweifach und die Teilnote 2 einfach gewichtet.
- (2) Die Noten lauten:

| | |
|-----------------|----------------------|
| summa cum laude | mit Auszeichnung (0) |
| magna cum laude | sehr gut (1) |
| cum laude | gut (2) |
| rite | genügend (3) |
| non rite | ungenügend (4) |

Die Ziffern dienen als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der PhD-Urkunde. Ergeben sich bei der Gesamtziffer Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,50 die bessere Note, bei Werten darüber die schlechtere Note gegeben. Eine Ausnahme hiervon bildet das Prädikat „summa cum laude“, welches nur erteilt wird, wenn die Gesamtnote 0,0 ist.

- (3) Die Qualitätskriterien für die Benotung gemäß Absatz 1 legt der PhD-Ausschuss in **Anlage 7** fest.

- (4) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber kann das PhD-Verfahren nur dann erfolgreich abschließen, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note genügend „rite“ bewertet worden sind.

§ 14 Gebühren

- (1) Die PhD-Prüfungsgebühr richtet sich nach den Standort-üblichen Gebühren. Die Zahlung ist mit der Vorlage der Dissertation (§ 9 Absatz 2) nachzuweisen.
- (2) Wird die Dissertation zurückgewiesen oder die Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Gebühr nicht zurückgezahlt. Eine Stundung der PhD- Prüfungsgebühr ist nicht möglich.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der PhD-Ausschuss. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

Fünfter Abschnitt: Verleihung des PhD-Grades

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, die Dissertation in der von der Prüfungskommission im Auftrag der Fachbereiche Medizin der GU und der JLU gebilligten endgültigen Fassung zu veröffentlichen und innerhalb eines Jahres nach der Disputation die Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität abzuliefern, der die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission angehört. Art und Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare richten sich nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen der beteiligten Universitäten.
- (2) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Veröffentlichungsfrist verlängern, in der Regel um nicht mehr als ein Jahr.
- (3) Sollte die Veröffentlichung der Dissertation einen negativen Einfluss auf die Veröffentlichung der darin beschriebenen Daten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift haben, kann der PhD-Ausschuss nach der offiziellen Veröffentlichung der Zusammenfassung der Dissertation über die Verleihung des Grades entscheiden. In einem solchen Fall muss die gesamte Dissertation bei der Universitätsbibliothek eingereicht, aber auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit einer vorgegebenen Sperrfrist versehen werden.
- (4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die PhD-Leistung erworbenen Rechte.

§ 16 PhD-Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens und nachdem die Dissertation nach den Regelungen gemäß § 15 veröffentlicht worden ist, verleihen die Fachbereiche der GU und der JLU der zugelassenen Bewerberin bzw. dem zugelassenen Bewerber den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) bzw. auf Wunsch stattdessen den Titel „Dr. sc. hum.“.
- (2) Die PhD-Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgestellt und der zugelassenen Bewerberin bzw. dem zugelassenen Bewerber durch den Fachbereich ausgehändigt. Die PhD-Urkunde ist gemäß dem Muster der **Anlage 9** angefertigt und enthält die Gesamtnote.
- (3) Der Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) oder der Titel „Dr. sc. hum.“ darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 17 Versagung und Entziehung des PhD-Grades

- (1) Der PhD-Ausschuss hat die Verleihung des PhD-Grades zu verweigern oder das PhD-Verfahren abzubrechen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat im Verfahren getäuscht hat oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat im PhD-Verfahren gegen die Grundsätze der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wie sie in den DFG Leitlinien niedergelegt sind, verstoßen hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat ihre Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht aufbewahrt hat oder
 - d) wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Verfahren nicht erfüllt waren.
- (2) Der PhD-Ausschuss muss den Titel entziehen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat den Titel durch Täuschung erworben hat oder
 - b) nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat sich für die Führung des Titels als unwürdig erweist.
- (3) Die Entziehung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Vor dem Beschluss des PhD-Ausschusses über die Versagung oder Entziehung des PhD-Grades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen des PhD-Ausschusses und der Prüfungskommission kann die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses eingelegt wird, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität, der die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission angehört.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Ordnung mit den **Anlagen 1-9** tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft (Frankfurt: UniReport, Gießen: Mitteilungen der Universität Gießen).

Frankfurt am Main, den 10.12.2021

gez.
Prof. Dr. Stefan Zeuzem
Dekan

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ANLAGEN

Anlage 1: Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung

Anlage 3: Lehrveranstaltungsplan

Anlage 4: Muster Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Anlage 5: Schriftliche Erklärung, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat

Anlage 6: Aufbau, Darstellung und Qualitätskriterien für Monografie/kumulative Dissertation bzw. Grundsätze für das Verfassen und Veröffentlichen

Anlage 7: Qualitätskriterien für die Benotung

Anlage 8: Vorlage Gutachterliches Votum zur Dissertation

Anlage 9: Muster PhD-Urkunde

Anlage 1: Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Hiermit erkläre ich, die Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten zu haben und einzuhalten.

Ort, Datum

(Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung



Zur Kenntnis genommen:

..... (Datum, Vertreter des CPI)

Betreuungsvereinbarung

zwischen

Frau/Herrn Prof./Priv. Doz./Dr.

.....
(Name, Vorname (Erstbetreuerin/Erstbetreuer))

.....
(Institut/Klinik)

und

.....
(Name, Vorname (Kandidat/in))

.....
(Geb.-Datum)

.....
(Heimatanschrift, Tel.)

.....
(Studienanschrift, Tel.)

.....
(E-Mail)

wird die folgende Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, eine bestmögliche Förderung und Betreuung, der am Cardio-Pulmonalen Institut (CPI) zum PhD-Verfahren zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber (Kandidatin/Kandidat) zu gewährleisten.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Nachweis der Zulassung zum PhD-Verfahren am Cardio-Pulmonalen Institut (CPI) ist als Anlage dieser Betreuungsvereinbarung beigelegt.

Zum Erlangen des PhD-Grades hat Frau/Herr Prof./Priv. Doz. Dr./Dr.
.....(= Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

Frau/Herrn (= Doktorandin/Doktorand)
eine Dissertation (Forschungsarbeit im Rahmen des PhD -Vorhabens) mit dem folgenden Thema

.....
.....
.....
.....
.....

überlassen.

§ 1 Betreuung

Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird neben der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch folgende Personen der Betreuungsgruppe betreut:

Zweitbetreuer/in der Dissertation wird Frau/Herr Prof./Priv.-Doz./Dr.

..... sein.

Drittbetreuer/in der Dissertation wird Frau/Herr Prof./Priv.-Doz./Dr.

..... sein.

§ 2 Gegenstand und Dauer

Für die Forschungsarbeit gilt das in der Anlage aufgeführte Exposé einschließlich des mit der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten allgemeinen Arbeits- und Zeitplans, der durch jährlich vereinbarte Arbeits- und Zeitpläne konkretisiert und ggf. korrigiert werden soll (siehe § 3 b).

§ 3 Vereinbarung zwischen Kandidatin bzw. Kandidaten und Betreuerin bzw. Betreuer

- a) Kandidatin oder Kandidat und Betreuerin bzw. Betreuer verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Die in regelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Monate, mindestens aber zweimal jährlich, stattfindenden Besprechungen dienen der kritischen Bewertung des Erreichten. Wo es Fragen und Probleme gibt, soll verabredet werden, wie diese gelöst werden können. Die Treffen zwischen Kandidatin oder Kandidat und Betreuerin oder Betreuer werden von beiden Seiten eingehalten und adäquat inhaltlich vorbereitet. Einmal jährlich nehmen alle Mitglieder der Betreuungsgruppe an dieser Besprechung teil.
- b) Kandidatin oder Kandidat und Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer verpflichten sich, jährlich auf Grundlage der Erfahrungen des vergangenen Jahres einen Arbeits- und Zeitplan für das nächste Jahr zu erstellen.
- c) Kandidatin oder Kandidat und die Betreuungsgruppe verpflichten sich, mindestens einmal jährlich ein Protokoll einer der Besprechungen (siehe § 3 a) anzufertigen, dabei muss die Besprechung mit der gesamten Betreuungsgruppe in jedem Fall protokolliert werden. Das Protokoll hält den Stand der Forschungsarbeit, mögliche Komplikationen sowie die jeweils nächsten Arbeitsschritte fest. Es wird in der Regel von der Kandidatin oder dem Kandidaten verfasst und von den Mitgliedern der Betreuungsgruppe gegengezeichnet. Das hierfür zu nutzende Formblatt „Stand der Forschungsarbeit“ ist als Download auf der Homepage des Dekanats verfügbar.
- d) Die Berufsperspektive der Kandidatin oder der Kandidat sollte Gegenstand von Beratungsgesprächen sein.
- e) Kandidatin oder Kandidat und Erstbetreuerin oder Erstbetreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie für den Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (<http://www.uni-frankfurt.de/forschung/wiprax/>) oder den Fachbereichen Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen (https://www.uni-giessen.de/mug/5/pdf/forschung/5_00_10_1_Neufassung) genauer definiert wurden.

§ 4 Aufgaben der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers

- a) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer verpflichtet sich, die Kandidatin oder den Kandidaten bei Anlage, Durchführung des PhD-Vorhabens und den Bemühungen zu unterstützen, das Vorhaben innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzuschließen. Des Weiteren helfen die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer bei der wissenschaftlichen Einbindung des PhD-Vorhabens (z. B. durch Kolloquien). Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die Einführung des Kandidaten bzw. der Kandidatin in den Wissenschaftsbetrieb durch z. B. Vortragsmöglichkeiten, Suche nach Lehraufträgen, etc.

- b) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer unterstützt die Finanzierungsbemühungen der Kandidatin oder des Kandidaten durch Weitergabe von Informationen, Beratung und das Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
- c) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer verpflichtet sich, bei der Vorbereitung der mündlichen Prüfung und ggf. der Publikation(-en) beratend zur Seite zu stehen.
- d) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich an der Anfertigung eines Protokolls einer Besprechung zum Stand der Forschungsarbeit (siehe § 3 c) mitzuwirken. Eine Kopie des Protokolls wird dem CPI Academy Office unaufgefordert zugestellt.
- e) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer verpflichtet sich, die Dissertation innerhalb von 6 Wochen zu begutachten.

§ 5 Aufgaben der Kandidatin bzw. des Kandidaten

- a) Die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet sich, das PhD-Vorhaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung durchzuführen. Sie oder er berichtet in regelmäßigen Treffen (siehe § 3 a) mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer über die Entwicklung der Dissertation, eventuelle Probleme der Durchführung und Anbindung sowie erhebliche Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan.
- b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet sich, über die experimentellen Arbeiten ein Protokollbuch zu führen, das alle Versuchsanordnungen und -daten enthält. Dasselbe gilt für die Auswertung von klinischen Daten (genauere Regelungen sind ggf. einer gesonderten SOP (Standard Operating Procedure) der betreuenden Einrichtung zu entnehmen).
- c) Vor dem Hintergrund, dass medizinische Forschung im Rahmen der Versorgung von Patienten stattfindet und/oder sicherheitsrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, verpflichtet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat dazu, der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer, gegebenenfalls auch der Laborleiterin oder dem Laborleiter, Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Auch nach Abschluss der Arbeiten müssen die Laborprotokolle dem Labor zur Verfügung stehen. Das Protokollbuch muss nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften im Labor verbleiben. Die durch Einsichtnahme gewonnenen Daten werden von den Einsichtnehmenden vertraulich behandelt.
- d) Die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie oder er für das Zustandekommen des PhD-Vorhabens weder eine Promotionsberatung in Anspruch genommen hat noch nehmen wird.
- e) Die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet sich, die ihr oder ihm anvertraute Forschungsarbeit in schriftlicher Form (Dissertation) nach Fertigstellung des experimentellen Teils bzw. der Datenerhebung innerhalb eines, mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer abzustimmenden, angemessenen zeitlichen Rahmens fertig zu stellen und nach Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers beim Cardio-Pulmonalen Institut (CPI) einzureichen.
- f) Die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet sich, jede Änderung der Anschrift, unter der sie oder er während des laufenden PhD-Verfahrens zu erreichen ist, sowohl der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation als auch dem Dekanat unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien (Kandidatin bzw. Kandidat und/oder Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer) umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen oder ggf. zu lösen. In Konfliktfällen sollen sich die Parteien an die/den Vorsitzende/n des PhD- Ausschusses des Cardio-Pulmonalen Instituts (CPI) wenden.

Datum und Unterschriften

.....

(Datum, Kandidat/in)

.....

(Datum, Erstbetreuer/in)

Die vorstehende Betreuungsvereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen; soweit mit der Vereinbarung die Inanspruchnahme von Ressourcen der von mir geleiteten Einrichtung verbunden ist, stimme ich dem zu.

..... (Da-

tum, Einrichtungsleiter/in)*

*Unterschrift nur notwendig, wenn nicht gleichzeitig Betreuer/in

Anlage 3: Lehrveranstaltungsplan

Das PhD-Verfahren umfasst fachübergreifende, forschungsorientierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 200 Stunden, die durch die Betreuungsgruppe festgelegt und durch den PhD-Ausschuss genehmigt werden, sofern sie nicht innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms abgeleistet werden (SFB, Exzellenzcluster, GRK u. a.).

| Art der Veranstaltung | Titel der Veranstaltung | Anzahl der Unterrichtsstunden |
|------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | Summe | |

Anlage 4: Muster Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Cardio-Pulmonales Institut (CPI)

[Name der Einrichtung]

Bescheinigung

über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 7 der Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“.

„[Name der Veranstaltung]“

Die Kandidatin/Der Kandidat

[Vorname Name], geb. [Geburtsname]

geboren am [Datum] in [Ort]

hat im Sommersemester 20.../Wintersemester 20.../20.... im Rahmen des PhD-Verfahrens nach der Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“ *nicht /regelmäßig und *nicht /mit Erfolg an der oben genannten Veranstaltung teilgenommen.

Ort, Datum

(Unterschrift des Lehrenden)

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 5: Schriftliche Erklärung, dass die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat

Schriftliche Erklärung

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich, dass ich die dem Cardio-Pulmonalen Institut (CPI) zur Prüfung eingereichte Dissertation

[Titel der Dissertation]

In der/dem [Klinik, Institut, Krankenhaus, Forschungsstätte]

unter Betreuung und Anleitung von [Titel, Vorname Nachname] mit Unterstützung durch [Titel, Vorname Nachname] selbstständig und ohne unzulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung, eingehalten sowie ethische, datenschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Grundsätze befolgt. Ich versichere, dass Dritte von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, und dass die vorgelegte Dissertation weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zweck einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Ich habe bisher an keiner in- oder ausländischen Universität ein Gesuch um Zulassung zur Promotion oder zu einem PhD- Verfahren eingereicht*.

Alles aus anderen Quellen und von anderen Personen übernommene Material, das in der Dissertation verwendet wurde oder auf welches direkt Bezug genommen wird, wurde als solches kenntlich gemacht. Insbesondere wurden alle Personen genannt, die direkt und indirekt an der Entstehung der vorliegenden Dissertation beteiligt waren. Mit der Überprüfung meiner Dissertation durch eine Plagiatserkennungssoftware bzw. ein internetbasiertes Softwareprogramm erkläre ich mich einverstanden.

Vorliegende Ergebnisse der Dissertation wurden (oder werden) in folgendem Publikationsorgan veröffentlicht:

[Auflistung aller Autoren der Reihenfolge nach, Titel, Zeitschrift, Band, Seite, Veröffentlichungsjahr]

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) im Falle des Nichtzutreffens streichen

Written declaration

I hereby declare on my honor that I have written the dissertation submitted to the Cardio- Pulmonary Institute (CPI) for examination.

[title of dissertation]

At the [clinic, institute, hospital, research site]

under the supervision and guidance of [title, first name surname] with the assistance of [title, first name surname] independently and without unauthorized assistance or use of other than the indicated aids. All text passages taken verbatim or in spirit from published or unpublished writings and all information based on oral information are identified as such. In the research conducted by me and mentioned in the dissertation, I have complied with the principles of the Johann Wolfgang Goethe University Frankfurt am Main or the Justus Liebig University Giessen to ensure good scientific practice, as amended from time to time, as well as ethical, data protection and animal welfare principles. I assure that third parties have neither directly nor indirectly received pecuniary benefits from me for work related to the content of the submitted dissertation, and that the submitted dissertation has not been submitted in the same or similar form to any other examination authority for the purpose of a doctorate or any other examination procedure, either in Germany or abroad. I have not previously submitted an application to any domestic or foreign university for admission to a PhD or PhD procedure*.

All material taken from other sources and from other persons, which has been used in the dissertation or to which direct reference is made, has been identified as such. In particular, all persons who were directly and indirectly involved in the writing of this dissertation have been named. I agree to the verification of my dissertation by a plagiarism detection software or an internet-based software program.

Present dissertation results have been (or will be) published in the following publication organ: [list all authors in order, title, journal, volume, page, year of publication].

(place, date) (signature)

*) delete in case of non-applicability

Anlage 6: Aufbau, Darstellung und Qualitätskriterien für Monografie/kumulative Dissertation bzw. Grundsätze für das Verfassen und Veröffentlichen

1. Vorgaben bei der Erstellung der Dissertation

- a) Die Dissertation soll in Maschinschrift geschrieben sein und im Format DIN A4 vorgelegt werden. Die Beschriftung hat einseitig zu erfolgen mit Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5-fach, Seitenrand 3 cm (rechts und links) bzw. 2,5 cm (oben und unten).
- b) Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Dissertation sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Die Zusammenfassung sollte in der Regel einen Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Beide Zusammenfassungen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und sind mit zu bewerten. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen zuvor vom PhD-Ausschuss genehmigt sein.
- c) Das Titelblatt ist entsprechend Anlage 6b anzufertigen. Nur der Titel wird fett gedruckt. Die Verwendung des Universitätssiegels oder Universitätslogos ist nicht gestattet. Aufzunehmen sind die Institution, in welcher die Dissertation angefertigt wurde, sowie der Name der Direktorin oder des Direktors bzw. Leiterin oder Leiter dieser Institution. Der Titel der Dissertation darf vier Zeilen nicht überschreiten.
- d) Auf Seite 2 sind entsprechend Anlage 6c die Sprecherin bzw. der Sprecher, die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die gewählte Vertreterin bzw. der gewählte Vertreter des PhD-Ausschusses mit Titel, Vorname und Nachname sowie der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen, soweit bekannt.
- e) Ein Literaturverzeichnis zu den Zitaten der Einleitung und der Diskussion ist anzulegen.
- f) Am Ende der Dissertation sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5 einzufügen.
- g) Die Dissertation ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen und im Format DIN A4, ohne Lochung, in Klemmhefter bzw. Klemmbinder einzufügen.

2. Kumulative Dissertation in publikationsbasierter Form

- a) Die kumulative Dissertation muss mindestens drei zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte bzw. Publikationen umfassen, die in einem anonymisierten Peer Review-Verfahren begutachtet wurden. Die zugelassene Bewerberin bzw. der zugelassene Bewerber muss bei mindestens einem dieser Manuskripte/Publikationen die alleinige Erstautorin bzw. der alleinige Erstautor sein.

b) Maximal eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation darf zugleich Koautorin bzw. Koautor der Publikationen sein.

c) eine kumulative Dissertation besteht aus folgenden Teilen:

- Titelblatt,
- Seite 2 gemäß Anlage 6c,
- Inhaltsverzeichnis,
- Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Dissertation sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Die Zusammenfassung sollte in der Regel einen Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Beide Zusammenfassungen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und werden bewertet. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen zuvor vom PhD-Ausschuss genehmigt sein,
- gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis,
- übergreifende Zusammenfassung in englischer Sprache (i. d. R. 5 – 10 Seiten) bestehend aus Einleitung (bezogen auf die übergreifende Fragestellung), Darstellung des/r Manuskripts/e bzw. Publikation/en und Diskussion der Gesamtheit der Ergebnisse und deren Beitrag/Bedeutung für die Beantwortung der Fragestellung,
- Übersicht der zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripte bzw. Publikationen,
- **das/die Manuskript(e)/Publikation(en),**
- Darstellung des eigenen Anteils an den einzelnen Manuskripten/Publikationen,
- Literaturverzeichnis zu den Zitaten der Einleitung und der Diskussion,
- als Anhang evtl. weitere, in den Manuskripten/Publikationen nicht dokumentierte Originaldaten oder Methoden,
- Lebenslauf mit Datum und Unterschrift sowie
- schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5 mit Datum und Unterschrift.

3. Veröffentlichung der Dissertation

Art und Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare richten sich nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen der beteiligten Universitäten.

Anlage 6b -Titelblatt

From the Faculty of Medicine, Goethe University Frankfurt am Main and the Faculty of
Medicine, Justus Liebig University Giessen,
the Cardio-Pulmonary Institute (CPI)

supervised at [Center]

[Clinic or Institute]

Director [Title First name Last name]

Title [max. 4 lines]

Thesis

To obtain the degree of Doctor of Philosophy (PhD)
of the Cardio-Pulmonary Institute (CPI) at the Faculty of Medicine, Goethe University Frankfurt
am Main/the Faculty of Medicine, Justus Liebig University Giessen

submitted by [First name Last name]

from [Birthplace]

[Place], [Year of submission]

Anlage 6c - Aufbau Seite 2

Speaker: [Title First name Last name]
Supervisor: [Title First name Last name]
Representative of the PhD-committee: [Title First name Last name]
Date viva voce: [TT.MM.JJJJ]

Anlage 7: Qualitätskriterien für die Benotung

Zur Benotung der Dissertation steht dem Cardio-Pulmonalen Institut (CPI) folgende Notenskala zur Verfügung:

| | | |
|-----------------|------------------|-----|
| summa cum laude | mit Auszeichnung | (0) |
| magna cum laude | sehr gut | (1) |
| cum laude | gut | (2) |
| rite | genügend | (3) |
| non rite | ungenügend | (4) |

Die folgenden Kriterien sind von den Gutachterinnen oder Gutachtern bei der Beurteilung einer Dissertation grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Die Befähigung der zugelassenen Bewerberin oder des zugelassenen Bewerbers zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vermittelten methodischen Grundlagen selbständig Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.
- Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.
- Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Dissertation.
- Redaktionelle Aspekte der Dissertation: Länge und Proportionierung der Dissertation, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes und der Untersuchungsmethodik sowie der gewonnenen Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen), der Literatur, des Stils und der Qualität des Ausdruckes.

Über die allgemeinen Kriterien hinaus sind für die Benotung folgende Kriterien maßgeblich:

rite (genügend)

Die Benotung „rite“ erfolgt bei Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, aber schwieriger Methoden mit selbständiger Durchführung der Experimente, die zu neuen Erkenntnissen geführt haben.

cum laude (gut)

Die Benotung „cum laude“ erfolgt bei Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, aber schwieriger Methoden mit selbständiger Arbeitsplanung und Durchführung der Experimente und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber, die zu wichtigen neuen Erkenntnissen geführt haben.

magna cum laude (sehr gut)

Die Benotung „magna cum laude“ erfolgt bei methodisch schwierigen Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbständiger Planung und Durchführung der Arbeiten. Die Benotung „magna cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber nicht länger als 5 Jahre für das PhD-Verfahren benötigt hat und mindestens eine Publikation (als Erstautorin oder Erstautor) nach Durchlaufen eines Peer Review-Verfahrens in einer international hochrangigen Zeitschrift des Fachgebietes spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nachweislich angenommen wurde. Abweichungen von dieser Regel müssen in den Gutachten stichhaltig begründet werden. Der Status des eingereichten Erstautorenpapers wird im Rahmen der mündlichen Prüfung überprüft.

summa cum laude (mit Auszeichnung)

Die Benotung „summa cum laude“ erfolgt bei Arbeiten mit neuen herausragenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auch in der Weise über mit Magna cum laude bewertete hinausgehen, dass diese Erkenntnisse auf der Basis eines selbständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.

Die Benotung „summa cum laude“ setzt die Veröffentlichung (bzw. zumindest eine zur Veröffentlichung angenommene Originalarbeit) der Ergebnisse mit der zugelassenen Bewerberin oder dem zugelassenen Bewerber als Erstautorin bzw. Erstautor nach Durchlaufen eines Peer Review-Verfahrens in einer international hochrangigen Zeitschrift des Fachgebietes voraus. Hierbei soll die Dauer des PhD-Verfahrens 4 Jahre nicht überschreiten. Abweichungen von dieser Regel müssen in den Gutachten stichhaltig begründet werden. Bewerten die zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation jeweils mit der Note

„summa cum laude“, ist gemäß § 10, Absatz 1 lit. b) ein drittes Gutachten einzuholen. In diesem Fall darf die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter nicht CPI Faculty Mitglied sein.

Auf der Grundlage dieser Kriterien soll ein Gutachten erstellt werden. Als Vorlage für dieses Gutachten kann die Anlage 8 dienen.

Anlage 8: Vorlage Gutachterliches Votum zur Dissertation

[Thema]

vorgelegt von

[Vorname Nachname Kandidat/in] aus

[Geburtsort, ggf. Land]

[Übersicht zu Dissertations-Inhalten und Aussagen]

[Votum zur Einleitung]

[Votum zum Ergebnisteil]

[Votum zur Diskussion]

[Zusammenfassung]

Ich empfehle dem Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Annahme der Dissertation [mit folgender Auflage]:

[Nennen Sie ggf. die Auflagen]

Gesichtspunkte zur Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten nach Beschluss des Fachbereichsrates

1. Inhaltliche Gesichtspunkte

1.1 Fragestellung

1.1.1. Ist die Fragestellung originell?

[...]

1.1.2. Ist die Fragestellung von Belang?

[...]

1.2. Ergebnisse

1.2.1. Sind die Ergebnisse richtig ermittelt?

[...]

1.2.2. Sind die Ergebnisse korrekt beschrieben?

[...]

1.2.3. Sind die Ergebnisse sachgerecht bearbeitet worden?

[...]

1.3. Aussage

1.3.1. Entspricht die Aussage den Ergebnissen?

[...]

1.3.2. Entspricht die Aussage der Fragestellung?

[...]

1.3.3. Ist die Aussage in irgendeiner Hinsicht von Bedeutung?

[...]

2. Formale Gesichtspunkte

2.1. Konzeption

[...]

2.1.2. Darstellung der Ergebnisse

[...]

2.1.3. Darstellung der Schlussfolgerung

[...]

2.2. Methodik

2.2.1. Ist die Methodik der Fragestellung angemessen?

[...]

2.2.2. Sind mehrere Methoden angewandt worden, um die mit einer Methode ermittelte Aussage zu sichern?

[...]

2.3. Literatur

2.3.1. Ist die Literatur wirklich aufgearbeitet, d. h. im Hinblick auf die Fragestellung ausgewertet worden?

[...]

2.3.2. Ist die wesentliche Literatur erfasst worden?

[...]

2.3.3. Ist korrekt zitiert worden?

[Nach stichprobenhafter Überprüfung des umfangreichen Literaturverzeichnis ist korrekt zitiert worden. Eine kurze Recherche in international zugänglichen Datenbanken fand keine wesentliche Arbeit, die nicht zitiert wurde. Die Diskussion zeigt eine vorbildliche Aufarbeitung der Literatur.

Der Gutachter hat die Dissertation auf plagierte Inhalte **nicht** untersucht.]

2.4. Stil

[...]

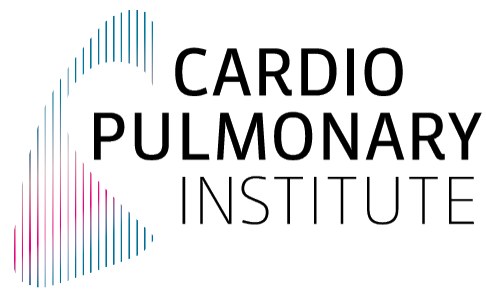
Ich empfehle dem Cardio-Pulmonalen Institut (CPI) die uneingeschränkte Annahme der Dissertation als Studienleistung mit der Note:

[...]

[Titel Vorname Name der Gutachterin/ des Gutachters, Stempel]

[Ort], den [Datum des Gutachtens]

Anlage 9: Muster PhD-Urkunde



The Faculty of Medicine, Goethe University Frankfurt am Main & The Faculty of Medicine, Justus Liebig University Giessen

hereby award to

[Salutation Title Forename Surname]

[name at birth] in [place of birth]

the degree of

Doctor of Philosophy (PhD)

on the basis of [his/her] proven academic ability in the form of a thesis entitled

[Title]

as well as by doctoral examination.

The candidate has been awarded the final grade of

[grade].

[place], [date of award]

Dean of the Faculty of Medicine,
Goethe University Frankfurt

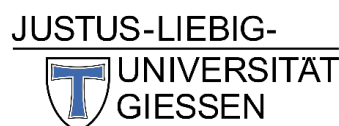
Dean of the Faculty of Medicine,
Justus Liebig University Giessen

Director of the MPI-HLR,
Bad Nauheim

[Title Forename Surname]

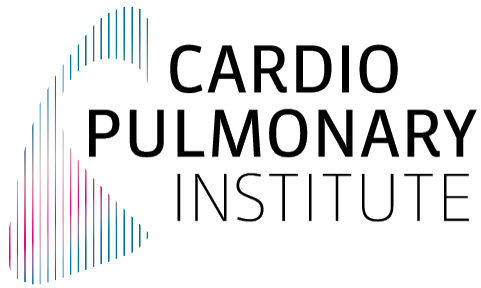


[Title Forename Surname]



[Title Forename Surname]





Der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang von Goethe- Universität Frankfurt am Main & der Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

verleihen hiermit

**[Anrede Titel Vorname Nachname]
[geb. Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]**

den Grad

Doktor der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.),

nachdem [er/sie] in einem ordnungsgemäßen PhD-Verfahren durch die Thesis

[Titel]

und durch die mündliche Prüfung [seine/ihre] wissenschaftliche Befähigung bewiesen hat. Die Studienleistung wurde mit der Gesamtnote [Note] beurteilt.

[Ort], [Datum der mündlichen Prüfung]

Dekan des Fachbereichs Medizin,
HLR, Goethe-Universität Frankfurt

Dekan des Fachbereichs Medizin
Justus-Liebig-Universität Gießen

Director of the MPI-
Bad Nauheim

[Title Forename Surname]



[Title Forename Surname]



[Title Forename Surname]

